

Standards auf der Kippe

Warum das BSG-Kompressionsstrumpfurteil eine fatale Preisreduktion einleiten könnte

Für den Mediziner **Gerd Nett** ist das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen kaum logisch nachvollziehbar in einen zeitlichen oder medizinischen Zusammenhang mit SGB XI-Leistungen zu bringen – das Bundessozialgericht hatte diesen Zusammenhang in bestimmten Fällen bestätigt. Das Urteil könnte somit Vergütungskürzungen auslösen, selbst wenn das An- und Ausziehen der Strümpfe weiterhin nach SGB V abgerechnet würde.

Ausgelöst durch das im Oktober 2001 gesprochene Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) zur Frage der Zuordnung von Behandlungspflege in die Leistungspflicht der Pflegeversicherung (Az: BSG B 3 KR 2/01 R), ergibt sich gerade für die Leistung „An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen“ eine neue Preisdiskussion.

Ausgangspunkt des Urteils war die Frage, in welchem Zusammenhang das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen bei der Begutachtung zur Pflegebedürftigkeit einzubeziehen ist (siehe HÄUSLICHE PFLEGE 4/2002, S. 33 ff).

Drei Konstellationen sind denkbar

Das BSG hat im Urteil zwei Bedingungen für die Zuordnung zur Pflegeversicherung definiert, die parallel gelten: die Behandlungspflege ist untrennbarer Bestandteil einer Katalogverrichtung oder es ist ein objektiv gegebener zeitlicher Zusammenhang zu einer Katalogverrichtung vorhanden. Während das BSG dies für die Verrichtung An- und Auskleiden verneinte, hat es einen entsprechenden Bezug zum Aufstehen beziehungsweise Zubett-Gehen hergestellt.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit, die Leistung An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen als Pflegeversicherungsleistung zu vergüten. Die damit einhergehende Preisdiskussion scheint allerdings nicht im-

mer die medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Folgende Leistungskonstellationen sind denkbar:

- 1. Anziehen der Kompressionsstrümpfe vor dem morgendlichen Aufstehen.
- 2. Anziehen der Kompressionsstrümpfe nach dem morgendlichen Aufstehen.
- 3. Ausziehen der Kompressionsstrümpfe.

Erfolgt morgens zum Beispiel unmittelbar nach dem Aufstehen eine Verrichtung aus dem Bereich der Körperpflege wie Waschen, Duschen oder Baden (Variante 2), ergibt sich folgender Ablauf: Nach der Körperpflege muss sich der Patient

erneut hinlegen und die Beine hochlagern.

Nach einer Zeit von zirka 20 Minuten werden die Beine herzwärts ausgestrichen und erst anschließend können die Kompressionsstrümpfe angezogen werden. Der zeitliche Bedarf für die Gesamtleistung erhöht sich entsprechend.

Preissenkungen ignorieren Standards

In den bisherigen Vergütungsregelungen werden die drei zum Teil krass unterschiedlichen Leistungskonstellationen mit einem Preis vergütet, beispielsweise in Hessen mit 3,58 Euro. Da in der Häuslichen Pflege das

Anziehen meistens in der zweiten Variante erfolgt, ist dies offensichtlich mit ein Grund für das zunehmende wirtschaftliche Risiko in der Behandlungspflege. Um so erstaunlicher ist es, dass nun in einigen Bundesländern Vertragsparteien, die ohnehin schon niedrigen Preise im Hinblick auf die Deckelung der Pflegeversicherungsleistungen noch weiter absenken wollen. Es ist zu bezweifeln, dass der medizinisch-pflegerische Standard dann noch eingehalten wird.

Körperpflege nicht integrierbar

Zum Eigentor wird diese Preisdiskussion, wenn man die Integrationsregeln des BSG-Urteils auf die Leistung An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen in Zusammenhang mit Ver-

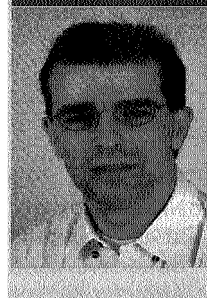
richtungen der Körperpflege sieht. Ein medizinischer oder zeitlicher Zusammenhang im Sinne der Integrationsregeln des BSG mit den Verrichtungen der Körperpflege besteht nicht, weil

- X erstens das Waschen, Duschen oder Baden normalerweise ohne Kompressionsstrümpfe erfolgt und
- X zweitens aus medizinischen Gründen die Kompressionsstrümpfe nicht sofort danach angezogen werden können.

In diesen Fällen ist die ausschließliche Leistungspflicht der Krankenversicherung begründet. Dies gilt auch für den Fall, dass das Waschen, Du-

schen oder Baden in einem gewissen zeitlichen Abstand zum Aufstehen erfolgt und daher die Kompressionsstrümpfe schon beim Aufstehen angezogen wurden.

Gerd Nett



Der Autor ist Arzt und Gesundheitsmanager

Vergütungskürzungen zu befürchten

Falls es tatsächlich zu noch niedrigeren Vergütung dieser Leistung in der Pflegeversicherung kommt, ist klar, dass diese Preise kurzfristig auch für die Krankenversicherung gelten werden.

Da die überwiegende Anzahl der Leistungsfälle An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen nach der Definition des BSG auch weiterhin in der Leistungspflicht der Krankenversicherung bleiben, hätte das BSG-Urteil letztlich zumindest für eine – allerdings fatale – Preisreduktion gesorgt. ■

VINCENZ.NET

Einfach bestellen

<http://www.vincenz.net>

Alle Vincenz-Medien:
Fachbücher,
Zeitschriften, Videos
oder Arbeitshilfen

VINCENZ